



GZ: 131-9-1/17 Ne/2025

St. Johann im Saggautal, am 01.07.2025

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

### Zubau zum bestehenden Wohnhaus in Untergreith 188

Mit der Eingabe vom 25.06.2025 haben **Dr. med. univ. Bernhard und Andrea Newart**, 8443 St. Johann im Saggautal um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr.: **1779/2**, EZ: x, KG: **66040 Untergreith** angesucht.

Die Verhandlung wird  
mit Ortsaugenschein für  
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle  
um  
anberaumt.

**Donnerstag, den 17.07.2025**  
**8443 St. Johann im Saggautal, Untergreith 188**  
**ca. 08:00 Uhr**

Die Protokollierung erfolgt im Anschluss an den Ortsaugenschein im Gemeindeamt.

**Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Stmk. Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idgF.**

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idgF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken!

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung, abgesehen von der persönlichen Verständigung der Beteiligten, auch durch Anschlag auf der Amtstafel sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage der Behörde ([www.st-johann-saggautal.gv.at](http://www.st-johann-saggautal.gv.at)) unter dem Menüpunkt "Digitale Amtstafel" kundgemacht wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bürgermeister:

Schmid Johann

Angeschlagen am: 03.07.2025  
Abgenommen am: 17.07.2025